

# Fragenkatalog Urheber- und Aufführungsrecht

Einzelne konkrete Fragen aus der Sicht eines Musikvereins  
Antworten von der SUI SA respektive der ProLitteris



Fragestellung (Noten)	A Begründung
Mein Musikverein hat 6 Flötistinnen. Im gekauften Notensatz befinden sich nur 4 Flötenstimmen. Darf ich 2 Kopien anfertigen?	Nein. Der Verlag ist der Inhaber des grafischen Rechts. Er entscheidet, ob sie 2 Kopien machen dürfen (i.d.R. gegen Bezahlung) oder ob sie 2 weitere Notensätze kaufen müssen (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG).
Der Musikverein kauft ein Werk. Den Musikanten werden nur Kopien verteilt. Pro Stimme wird ein Original fürs Archiv abgelegt. Der Rest wird entsorgt. Darf ich Kopien anfertigen?	Nein. vgl. Antwort oben.
Im gekauften Notensatz befindet sich eine Partitur. Mein Verein plant Registerproben. Für die Registerleiter kopiere ich je eine Partitur. Darf ich das?	Nein. vgl. Antwort oben.
Mein Verein kauft ein Werk und spielt es am Jahreskonzert. Der Nachbarsverein findet Gefallen an diesem Stück und möchte es von meinem Verein ausleihen und anschliessend aufführen. Darf ich diesem Verein das Stück unentgeltlich ausleihen?	Ja. Sie sind Eigentümer der Werkexemplare und können deshalb frei entscheiden, was Sie mit den Werkexemplaren tun. Es gibt kein „Verleihrecht“ im Urheberrechtsgesetz, welches der unentgeltlichen Leihe entgegen steht. Vgl. auch Art. 12 URG.
Mein Verein kauft ein Werk und spielt es am Jahreskonzert. Der Nachbarsverein findet Gefallen an diesem Stück und möchte es von meinem Verein ausleihen und anschliessend aufführen. Darf ich diesem Verein das Stück schenken?	Ja. Gemäss Art. 12 URG dürfen Sie Werkexemplare die Ihnen gehören verschenken.
Mein Verein kauft ein Werk und spielt es am Jahreskonzert. Der Nachbarsverein findet Gefallen an diesem Stück und möchte es von meinem Verein kaufen und anschliessend aufführen. Darf ich diesem Verein das Stück verkaufen?	Ja. Gemäss Art. 12 URG dürfen Sie Werkexemplare die Ihnen gehören verkaufen.
Mein Verein kauft ein Werk und spielt es am Jahreskonzert. Der Nachbarsverein findet Gefallen an diesem Stück und möchte es von meinem Verein für eine Spende abkaufen und anschliessend aufführen. Darf ich diesem Verein das Stück für eine Spende weitergeben?	Ja. Gemäss Art. 12 URG dürfen Sie Werkexemplare die Ihnen gehören verkaufen.
Mein Musikverein besucht ein Musikfest. Für die Beurteilung des Vortrags benötigt der Veranstalter 3 Partituren – je eine für die 3 Juroren. Der Veranstalter stellt keine Anforderungen an die Partituren. Darf ich für das Musikfest 3 Kopien der Partitur anfertigen?	Nein. Der Verlag ist der Inhaber des grafischen Rechts. Er entscheidet, ob Sie 3 Kopien machen dürfen (i.d.R. gegen Bezahlung) oder ob Sie weitere Notensätze kaufen müssen (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG).

Fragestellung (Aufführungen)	A Begründung
Ich filme mein Jahreskonzert und stelle anschliessend die Aufnahme ins Internet. Ist das erlaubt?	<b>Nein.</b> Komponisten und Verlag haben das Recht, Filmaufnahmen von Aufführungen zu machen und die Aufnahmen im Internet zur Verfügung zu stellen an die SUIISA abgetreten. Sie müssen bei der SUIISA eine Lizenz einholen.
Ich nehme mein Jahreskonzert auf und mache draus eine CD oder DVD. Diese ist als Erinnerung für die Musikanten gedacht. Ist das erlaubt?	<b>Nein.</b> Komponisten und Verlag haben das Recht, CDs oder DVDs von Aufführungen herzustellen an die SUIISA abgetreten. Sie müssen bei der SUIISA eine Lizenz einholen.
Ich nehme mein Jahreskonzert auf und mache draus eine CD oder DVD. Anschliessend verkaufe ich diese. Ist das erlaubt?	<b>Nein.</b> vgl. Antwort oben.
Der Musikverein besitzt eine Kleininformation. Diese spielt dann und wann bei Geburtstagsfesten, Hochzeiten und diversen weiteren Veranstaltungen usw. Sie verlangt dafür manchmal eine Gage oder spielt für eine Mahlzeit oder bekommt dafür eine freiwillige Spende. Muss ich die Aufführungen der Werke der SUIISA melden? Muss ich in jedem Falls die Werke melden – also auch bei privaten Anlässen?	<b>Jein.</b> Sie müssen Auftritte an Privatanlässen nicht bei der SUIISA melden. Privatanlässe sind Geburtstage und Hochzeiten. Bei anderen Veranstaltungen wie Auftritte an Dorf- oder Vereinsanlässen, Firmenevents etc. müssen Sie hingegen die Werke melden, da diese Veranstaltungen nicht „privat“ sind.
Eine Musikformation spielt aus dem Stegreif. Z.T. kennt man nicht einmal die Titel. Was muss im Bereich SUIISA beachtet werden?	Bemühen Sie sich, den Titel ausfindig zu machen und der SUIISA zu melden. Nur so kann die SUIISA die Entschädigungen korrekt verteilen.

Fragestellung (Arrangements)	A Begründung
Ich kaufe ein Werk für Bläserorchester und instrumentiere es in eine Brass Band Version. Darf ich dieses Arrangement mit meinem Verein aufführen?	<b>Jein.</b> Der Verlag und der Komponist dürfen alleine darüber entscheiden, ob und wie das Werk verändert werden darf. Wenn Sie bloss uminstrumentieren und sonst keine schöpferischen Veränderungen vornehmen, so können Sie davon ausgehen, dass Verlag und Komponist einverstanden sind, sofern Sie das Werk mit dem Originaltitel und den am Original Berechtigten bei der SUIISA melden.
Ich kaufe ein Werk für Bläserorchester und instrumentiere es in eine Brass Band Version. Darf ich mein Arrangement verkaufen?	<b>Nein.</b> Der Verlag und der Komponist dürfen alleine darüber entscheiden, ob und wie das Werk verändert werden darf. Sie müssen die Zustimmung des Verlags einholen, bevor Sie Ihr Arrangement an Dritte weitergeben.
Ich kaufe ein Werk für Bläserorchester und instrumentiere es in eine Brass Band Version. Darf ich diese auf einen Tonträger aufnehmen?	<b>Jein.</b> Der Verlag und der Komponist dürfen alleine darüber entscheiden, ob und wie das Werk verändert werden darf. Wenn Sie bloss uminstrumentieren und sonst keine schöpferischen Veränderungen vornehmen, so können Sie davon ausgehen, dass Verlag und Komponist einverstanden sind, sofern Sie das Werk mit dem Originaltitel und den am Original Berechtigten bei der SUIISA melden. Sie müssen für die Herstellung der Tonträger eine Lizenz bei der SUIISA einholen